

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



73

Nr. 4, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. April 2019

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 38* – Berichtigung der Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Vom 15. April 2019.....	74
Nr. 39* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) (DVO.EKD). Vom 6. September 2018.....	74
Nr. 40* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 28. März 2019.....	74
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 41 – 13. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 18. Dezember 2018. (KABl. S. 114)	76
Nr. 42 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG). Vom 18. Dezember 2018. (ABl. S. 114)	76
Nr. 43 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG). Vom 18. Dezember 2018. (KABl. S. 116)	78
Evangelisch-reformierte Kirche	
Nr. 44 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Kirchenbeamten-gesetz der EKD - KBG.EKD). Vom 23. November 2018. (GVBl. S. 12)	79
Nr. 45 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD – PFDG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz). Vom 23. November 2018. (BVBl. S. 12)	79
Nr. 46 – Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Ev.-ref. Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO). Vom 23. November 2018. (GVBl. 2019 S. 13)	80
Nr. 47 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG-ErK). Vom 23. November 2018. (GVBl. S. 25)	92

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 48 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG). Vom 24. November 2018. (KABl. S. 3)

94

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 38* – Berichtigung der Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Vom 15. April 2019.

Die Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien vom 21.3./26.4.2013 (ABl. EKD 2014 S. 30) wird wie folgt zu berichtigt:

Im einleitenden Vorspruch wird im vorletzten Absatz das Wort „Rechtsfassung“ durch das Wort „Reichsverfassung“ ersetzt.

Hannover, den 15. April 2019

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

Nr. 39* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) (DVO.EKD). Vom 6. September 2018.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 6. September 2018 im schriftlichen Verfahren die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderung der DVO.EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), zuletzt geändert am 16. März 2018 (ABl. EKD S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

"(1b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche haben abweichend von Absatz 1 Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, die der Dienstgeber durch Versicherung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt, bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder der VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG nach deren jeweiligen Satzungsvorschriften oder Versicherungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung und gemäß kirchengesetzlicher Vorgaben sicherstellt. Die Gleichwertigkeit zu den Regelungen über die Zusatzversorgung nach den §§ 7 und 8 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) ist sicherzustellen."

2. Die Anmerkung zu § 14 Absatz 1b wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, 6. September 2018

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD
Dr. Kruttschnitt
Vorsitzender

Nr. 40* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 28. März 2019.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 am 28. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. In § 15 AVR.DD wird ein neuer Absatz 5a eingefügt:

(5a) 1Zur Deckung des Personalbedarfs (Personalgewinnung und -bindung) kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern abweichend von Absatz 2 bis 4 ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. 2Haben

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Satz 1 ein bis zu 20 v.H. der Basisstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

2. In § 15 Absatz 6 AVR.DD werden in Satz 1 die Wörter „oder Höhergruppierung“ und in Satz 2 die Wörter „bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

3. § 16 AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Bei einer Höhergruppierung (§ 12) um bis zu zwei Entgeltgruppen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, das Grundentgelt der höheren Entgeltgruppe in der gleichen Entgeltstufe. ²Die Verweildauer (Erfahrungszeit) in der bisherigen Stufe wird auf die entsprechende Stufe der höheren Entgeltgruppe übertragen.

³Bei einer Höhergruppierung um mehr als zwei Entgeltgruppen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter abweichend hiervon das Grundentgelt der Basisstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁴Abweichend von Satz 3 richtet sich die Höhergruppierung aus der EG 3 und EG 4 in die EG 7 nach Satz 1, soweit die Höhergruppierung aufgrund einer Ausbildung mit dem vereinbarten Ziel der Weiterbeschäftigung als Fachkraft erfolgt. ⁵Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

⁶Bei Höhergruppierungen nach den Sätzen 3 und 4 beginnt die Verweildauer (Erfahrungszeit) in der jeweiligen Entgeltstufe der höheren Entgeltgruppe jeweils mit dem Tag der Höhergruppierung.

⁷Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der eine Besitzstandzulage gemäß § 18 Abs. 5 erhält, erhält das Grundentgelt aus der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, in der er bzw. sie vor der Höhergruppierung eingereicht war.

(2) Bei einer Herabgruppierung erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des auf

die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an, das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltstufe unter Berücksichtigung der Verweildauer (Erfahrungszeit).

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

4. Anlage 10/II § 1 AVR.DD wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Abweichend von Absatz 2 findet diese Regelung Anwendung auf die betrieblich-schulischen, staatlich anerkannten bzw. als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungen an Krankenhäusern in einem der nachfolgenden Ausbildungsberufe:

medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten,
 medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten,
 medizinisch-technische Assistentinnen und -assistenten für Funktionsdiagnostik,
 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
 und Diätassistentinnen und -assistenten.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

5. Anlage 10a III AVR.DD wird wie folgt gefasst:

„ III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.140,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.210,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.305,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

1.015,00 €“

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission
 der Diakonie Deutschland**
 Klaus R i e d e l
 Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 41 – 13. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 18. Dezember 2018. (KABl. S. 114)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), wird wie folgt geändert:

Artikel 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Zahl „64“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) zwölf vom Kirchensenat berufene Synodale, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“

§ 2

(1) Der Abt zu Loccum bleibt Mitglied der Landessynode, bis die Abtsstelle vakant wird.

(2) § 2 Absatz 2 des 9. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 ist erstmals auf die Bildung der 26. Landessynode anzuwenden.

Hannover, den 18. Dezember 2018

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Nr. 42 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG). Vom 18. Dezember 2018. (ABl. S. 114)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(63)“ durch die Angabe „(66)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder“
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises.“
3. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wählbar als Ordinierte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 4 bis 9.
 - b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine Woche vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird Absatz 5.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchenkreistage können dem Nominierungsausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlvorschlag unterbreiten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis wählbar sind. Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehalten.“

- lich der Prüfung seiner Gültigkeit (Abs. 7) verbindlich.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Nominierungsausschuss stellt auf der Grundlage der Nominierungen durch die Kirchenkreistage und die Wahlberechtigten für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf. Er prüft, ob in jeder Gruppe unter den Vorgesetzten mindestens 40% Frauen, mindestens 40% Männer und mindestens 20% Personen unter 30 Jahren vertreten sind. Wird eine dieser Quoten nicht erfüllt, so soll der Nominierungsausschuss entsprechende eigene Vorschläge auf den Wahlvorschlag setzen. Ein Wahlvorschlag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Abs. 6) verbindlich.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der Satz 2 wird gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und der Satz 2 wird gestrichen.
 - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 8. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Angabe „15.00 Uhr“ ersetzt.
 9. § 21 wird wie folgt gefasst:
„Der Kirchensenat beruft zwölf Synodale, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Synodale, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenverfassung ist zu beachten. Im Übrigen können die Kirchenkreistage dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten.“
 10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Nachwahl und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Kirchensenat auf Vorschlag der Kirchenkreistage des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Kirchensenat unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus.“
 11. Die Anlage wird wie folgt gefasst:
„Anlage (zu § 3 Absatz 1) Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen
Wahlkreis I Stadtkirchenverband Hannover

Wahlkreis II Kirchenkreis Burgdorf Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg Kirchenkreis Laatzen-Springe Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf Kirchenkreis Nienburg Kirchenkreis Ronnenberg Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III Kirchenkreis Hameln-Pyrmont Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV Kirchenkreis Göttingen Kirchenkreis Harzer Land Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder Kirchenkreis Leine-Solling Kirchenkreis Münden

Wahlkreis V Kirchenkreis Hittfeld Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg Kirchenkreis Lüneburg Kirchenkreis Uelzen Kirchenkreis Winsen (Luhle)

Wahlkreis VI Kirchenkreis Celle Kirchenkreis Gifhorn Kirchenkreis Soltau Kirchenkreis Walsrode Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Wahlkreis VII Kirchenkreis Bremerhaven Kirchenkreis Buxtehude Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Kirchenkreis Stade Kirchenkreis Wesermünde

Wahlkreis VIII Kirchenkreis Bremervörde-Zeven Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck Kirchenkreis Rotenburg (Wümme) Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX Kirchenkreis Bramsche Kirchenkreis Grafschaft Diepholz Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte Kirchenkreis Osnabrück Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X Kirchenkreis Aurich Kirchenkreis Emden-Leer Kirchenkreis Emsland-Bentheim Kirchenkreis Harlingerland Kirchenkreis Norden Kirchenkreis Rhauederfehn“

Artikel 2

Für die Bildung der 26. Landessynode ist die Rechtsverordnung über die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 2 innerhalb von zehn Monaten nach Anordnung der Wahl zu erlassen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals auf die Bildung der 26. Landessynode anzuwenden.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

**Nr. 43 – Kirchengesetz zur Ergänzung
und Durchführung des Kirchengesetzes
über den Datenschutz der EKD
(Datenschutz-Anwendungsgesetz –
DSAG).
Vom 18. Dezember 2018.
(KABl. S. 116)**

Zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) hat die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD sind die Landeskirche, die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Klöster Loccum und Amelungsborn, die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, alle der Landeskirche zugeordneten Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen.

§ 2

**Errichtung der Aufsichtsbehörde für den
Datenschutz**

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden für die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses kann das Landeskirchenamt eine eigene Aufsichtsbehörde für die Landeskirche oder das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. errichten. Die Entscheidung über die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bedarf des Einvernehmens der beteiligten Kirchen.

§ 3

**Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in
Niedersachsen e.V.**

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

§ 4

Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

Für einen oder mehrere Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind gemeinsame örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5

Verantwortliche Stelle

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt, für die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der verantwortlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

§ 6

**Übersicht über die kirchlichen Werke und
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSGEKD führt das Landeskirchenamt.

§ 7

Auftragsverarbeitung

Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen im Bereich der Landeskirche kann von den Bestimmungen des § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 DSG-EKD abgesehen werden.

§ 8

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSG-EKD, die einheitlich in der Landeskirche durchgeführt werden, wird das Verarbeitungsverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 9

**Automatisierte Abrufverfahren und
gemeinsame Dateien**

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

§ 10

Weitere Regelungen

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. können für die Umsetzung der aus dem DSGVO-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46) geändert worden ist, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 44 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD). Vom 23. November 2018. (GVBl. S. 12)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 427) zuletzt geändert durch § 31 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Angabe „vom 10. November 2005“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 6 und § 7 Absatz 2 werden die Wörter „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
3. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:
„§ 3 (zu § 76 Absatz 1 Nr. 3)

Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereiches des Kirchenbeamtengesetzes der EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. § 54 Absatz 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD findet Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

Nr. 45 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz). Vom 23. November 2018. (BVBl. S. 12)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 20 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 23. November 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 134, 175) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Genehmigung gem. § 38 Absatz 1 Satz 3 PfdG.EKD erteilt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode. Dem schriftlichen Antrag ist ein gemeinsames Konzept der Pfarrerin oder des Pfarrers und des Kirchentrates/Presbyteriums beizufügen, welches insbesondere die Präsenz und Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kirchengemeinde sicherstellt. Das Konzept gemäß Satz 2 ist verbindlich, für Änderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
2. Nach Absatz 1 wird der folgende, neue Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem Teildienstverhältnis (§ 68 Absatz 2 und § 71 Absatz 2 PfdG.EKD) ist die Genehmigung auch zu erteilen, wenn die Pflicht zum Beziehen der Dienstwohnung eine besondere Härte darstellen würde. Absatz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Befreiungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 PfdG.EKD bleiben unberührt.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

**Nr. 46 – Kirchengesetz über die
Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Ev.-ref. Kirche
(Pfarrerausbildungsordnung – PfAO).
Vom 23. November 2018.
(GVBl. 2019 S. 13)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt der Pfarrerin und des Pfarrers in der Evangelisch-reformierten Kirche anstreben.

§ 2**Theologischer Prüfungsausschuss**

(1) Die Durchführung der Theologischen Prüfungen obliegt dem Theologischen Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Theologische Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten,
2. mindestens fünf vom Moderamen der Gesamtsynode für die Dauer von zwölf Jahren zu berufenden Mitgliedern.

Ein berufenes Mitglied scheidet vor Ablauf der Beru- fungsfrist aus dem Theologischen Prüfungsausschuss mit dem Tage aus, an welchem es diejenige Tätigkeit aufgibt, welche die Voraussetzung für die Berufung in den Theologischen Prüfungsausschuss gewesen ist. Daneben scheidet ein berufenes Mitglied außer durch Tod durch Niederlegung des Amtes aus dem Theologischen Prüfungsausschuss aus.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt den Vorsitz. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung tritt das vom Theologischen Prüfungsausschuss zur Stellvertretung gewählte Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender an ihre oder seine Stelle.

(4) Prüfungsamt des Theologischen Prüfungsausschusses ist das Landeskirchenamt.

II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung**Kapitel 1****Theologisches Studium****§ 3****Liste der Studierenden der Theologie**

(1) Studierende der Theologie, die

1. zum Zeitpunkt ihrer Reifeprüfung oder während ihres Studiums der Theologie einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche angehören, und
2. beabsichtigen, die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Kirche zu erwerben sollen zu Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“ beantragen.

(2) Mit der Eintragung in die Liste der Studierenden der Theologie wird ein Betreuungsverhältnis während des Studiums zur Evangelisch-reformierten Kirche begründet. Es werden Beratungsgespräche und gesamtkirchliche Tagungen angeboten. Durch die Eintragung wird kein Rechtsverhältnis begründet.

(3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,

2. ein Zeugnis des zuständigen Kirchenrats/Presbyteriums,
 3. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses und
 4. eine Immatrikulationsbescheinigung
- beizufügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des theologischen Prüfungsausschusses entscheidet nach einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Studierenden über den Antrag.

(5) Studierende sind verpflichtet, jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines Jahres durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie Evangelische Theologie im Hauptfach studieren.

(6) Für Studierende, die der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder einer Gemeinde des Bundes reformierter Kirchen in Deutschland angehören, gelten die kirchenvertraglichen Regelungen zur Ausbildung von Theologinnen und Theologen.

§ 4

Konvent der Theologiestudierenden

(1) Die in der Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden bilden den Konvent der Theologiestudierenden.

(2) Der Konvent hat die Aufgabe, das kontinuierliche Gespräch der Studierenden untereinander und mit den Verantwortlichen für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen zu pflegen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Konvent benennt der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eine Ansprechperson.

(4) Zur Förderung, Begleitung und Beratung der Theologiestudierenden dürfen Name, Vorname, Adresse einschließlich Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mailadresse sowie der Studienort an den Konvent und den Vorstand der Kandidatenkonferenz übermittelt werden.

§ 5

Streichung von der Liste

Studierende, die

1. den Nachweis gemäß § 3 Absatz 5 trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht beibringen,
2. die Streichung von der Liste der Studierenden der Theologie beantragen,
3. ein Betreuungsverhältnis zu einer anderen Kirche eingehen oder
4. aus der Evangelischen Kirche austreten,

werden von der Liste der Studierenden der Theologie gestrichen. Mit der Streichung endet das Betreuungsverhältnis gemäß § 3 Absatz 2. Erfolgt die Streichung aufgrund von Satz 1 Nr. 3 und 4, kann eine Wiederaufnahme nur nach Beseitigung des Grundes erfolgen, der zur Streichung geführt hat.

§ 6

Gemeindepraktikum

Studierende der Theologie absolvieren das in der für sie gültigen Studienordnung vorgesehene Gemeindepraktikum in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 7

Öffentliche Wortverkündigung

Studierenden der Theologie kann vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium für den einzelnen Fall und nach Durchsicht der Predigt durch die Pfarrerin oder den Pfarrer der Kirchengemeinde die Erlaubnis erteilt werden, den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung wahrzunehmen.

§ 8

Examensvorbereitung

Sobald Studierende der Theologie 9 Semester studiert haben, sollen sie sich zur Beratung hinsichtlich ihrer Examensvorbereitung zu einem Gespräch mit dem Theologischen Prüfungsausschuss melden. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

Kapitel 2

Erste theologische Prüfung

§ 9

Theologisches Studium

(1) Der ersten theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Hauptfach von mindestens acht Semestern vorausgehen, von denen mindestens sechs an deutschen staatlichen Hochschulen belegt worden sind. Mindestens sechs Semester müssen nach Ablegung der letzten Sprachprüfung belegt worden sein.

(2) Das kirchliche Einverständnis zu Ausnahmen gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 erteilt das Moderamen der Gesamtsynode auf Vorschlag des Theologischen Prüfungsausschusses.

§ 10

Zielsetzung der ersten theologischen Prüfung

(1) In der ersten theologischen Prüfung führen die Studierenden der Theologie den Nachweis, dass sie über die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche sind.

(2) Die erste theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Studierende, die die Voraussetzungen des § 9 erfüllen, können die Zulassung zur ersten theologischen

Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses zu beantragen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie,
2. der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“, die der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung entsprechend gestaltet ist,
3. der Nachweis der bestandenen Philosophieprüfung,
4. Nachweise über ein erfolgreich abgeleistetes Hauptstudium durch: mindestens 120 Leistungspunkte, darunter mindestens die erfolgreiche Teilnahme an je zwei Lehrveranstaltungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, mindestens zwei mit Erfolg eingereichte Hausarbeiten, mindestens eine bestandene mündliche Prüfung,
5. der Nachweis über die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, die sich mit lebenden, nicht christlichen Religionen beschäftigt haben, darunter mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich Judaistik, jüdisch-christliches Gespräch,
6. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen, die Geschichte, Lehre und Leben der reformierten Kirche zum Gegenstand hatten,
7. Angaben zur mündlichen Prüfung (§ 18 Absatz 1 Satz 2),
8. ein Lebenslauf, der neben dem Bildungsgang abgelegte Gemeinde- und sonstige Praktika und eingehend den Aufbau des gewählten Studienganges beschreibt. Dabei ist anzugeben, wo besondere Schwerpunkte des Studiums lagen, und ob weitere nichttheologische Gebiete in das Studium einbezogen wurden (diese Angaben können im Examen berücksichtigt werden),
9. die Angabe, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einem anderen Ort zur Prüfung gemeldet hat; gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
10. Nachweise
 - a) der Taufe
 - b) der Konfirmation
 - c) der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD,
11. das Reifezeugnis und das Zeugnis über die Prüfung im Lateinischen (Latinum), Griechischen und Hebräischen, soweit die entsprechenden

Kenntnisse nicht schon bei der Reifeprüfung nachgewiesen wurden,

12. die Mitteilung, ob der Kandidat oder die Kandidatin beabsichtigt, unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung einen Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (§ 25 Absatz 1) zu stellen,
13. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche angestrebt wird,
14. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche angestrebt wird und
15. die Angabe, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll (§ 14).

(4) Arbeiten und erworbene Universitätszeugnisse, die zur besseren Beurteilung des Studiums geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

(5) Über Ausnahmen von Absatz 3 Nr. 2 bis 6 entscheidet bei gleichwertigem Studium auf Antrag der Theologische Prüfungsausschuss.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(2) Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Der kirchliche Rechtsweg ist gegeben.

(3) Studierende können ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zurücknehmen. Alle bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen werden mit der Rücknahme gegenstandslos. Abweichend von Satz 1 ist eine Rücknahme bis zur Eröffnung der mündlichen Prüfung zulässig, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit drei Punkten oder weniger bewertet wird. Die Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung kann nur einmal erfolgen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. eine Predigt mit exegetischer und meditativer Vorüberlegung,
3. drei Klausuren und
4. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfung umfasst fünf Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,

3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) und
5. Praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik).

§ 14

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Hausarbeit soll die Befähigung zur selbstständigen Lösung einer theologischen Aufgabe nachgewiesen werden. Sie soll insbesondere Aufschluss über das methodische Können und die Fähigkeiten zu einem begründeten kritischen Urteil geben.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann in den Prüfungsfächern

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte oder
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) geschrieben werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses legt das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit im gewählten Prüfungsfach (§ 11 Absatz 3 Nr. 15) fest und teilt es der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Zulassung zur ersten theologischen Prüfung mit. Bei der Themenfindung für die wissenschaftliche Hausarbeit werden die Kandidatin oder der Kandidat von einem Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses betreut.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf einschließlich Anmerkungen den Umfang von 60 DIN-A4-Seiten halbseitig sowie insgesamt 120.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Der Arbeit ist zusätzlich eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von zwölf Wochen nach der Zulassung zur Prüfung abzufassen und bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses einzureichen.

(6) Die beurteilte wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Gutachten können von der Verfasserin oder dem Verfasser eingesehen werden.

§ 15

Predigtarbeit

(1) Die Ausarbeitung einer Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Predigt selbständig zu erarbeiten, den Weg vom Text zur Predigt zu begründen und die Predigt zu halten. Die Predigtarbeit ist eine Prüfungsleistung im Fach Praktische Theologie.

(2) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Zulassung zur ersten theologischen

Prüfung zwei Predigttexte zur Wahl. Die Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen muss binnen zwei Wochen nach dem für die Ablieferung der wissenschaftlichen Arbeit festgesetzten Termin bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eingereicht werden; eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, ist beizufügen.

(3) Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines Mitgliedes des Theologischen Prüfungsausschusses, frühestens am Sonntag nach Abgabe der schriftlichen Predigt, gehalten.

(4) Die beurteilte Predigt sowie die Gutachten können von der Verfasserin oder dem Verfasser eingesehen werden.

§ 16

Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung

(1) Der Zeitraum zwischen der Abgabe der Predigt und dem Termin der Klausuren beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Der Zeitraum zwischen den Klausuren und der mündlichen Prüfung beträgt mindestens vier Wochen.

§ 17

Klausuren

(1) Es werden drei Klausuren geschrieben. Klausurfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte und
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik).

In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausurleistung.

(2) Für jede Klausur werden jeweils zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Stunden. Als Hilfsmittel sind zugelassen:

1. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 1 ein hebräisches Lexikon,
2. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein griechisches Lexikon,
3. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 3 eine deutsche Bibel (wahlweise die jeweils neuste Ausgabe der Zürcher Bibel oder der Lutherbibel),
4. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 4 die vom Theologischen Prüfungsausschuss vorab bestimmten Hilfsmittel.

Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuss gestellt.

(4) Bei einer Klausur in den Fächern „Altes Testament“ oder „Neues Testament“ kann nach Anfertigung und Abgabe der Übersetzung bei der aufsichtsführenden Person eine deutsche Bibel ausgehändigt werden.

(5) Die beurteilten Klausuren sowie die Gutachten können von der Verfasserin oder dem Verfasser eingesehen werden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll Grundwissen nachgewiesen werden. Schwerpunkte, die während des Studiums gesetzt wurden, können berücksichtigt werden.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Altes Testament
Kenntnis des Alten Testamentes
Lesen und Übersetzen
Exegese
30 Minuten
2. Neues Testament
Kenntnis des Neuen Testamentes
Lesen und Übersetzen
Exegese
30 Minuten
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
25 Minuten
4. Systematische Theologie
 - a) Dogmatik
25 Minuten
 - b) Ethik
20 Minuten
5. Praktische Theologie (insbesondere Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik)
20 Minuten

§ 19

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüferinnen und Prüfer enthält. Vom Theologischen Prüfungsausschuss vorab bestimmte Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Studierende der Theologie nach dem 6. Semester zum Zuhören zugelassen, wenn die oder der zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 kann bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

§ 20

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Theologische Prüfungsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher gemeinsamer Beratung mit Mehrheit über das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen

und stellt die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote fest. Fasst der Theologische Prüfungsausschuss den Beschluss über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nicht einstimmig, können die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses ihr abweichendes Urteil zu Protokoll geben.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen, die Ergebnisse der Prüfungsfächer und die Gesamtnote werden mit folgendem Punktesystem bewertet:

15/14/13 Punkte = sehr gut (1);

eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = gut (2);

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = befriedigend (3);

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = ausreichend (4);

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = mangelhaft (5);

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = ungenügend (6);

eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit und die Klausuren werden den jeweiligen Fächern zugerechnet.

(4) Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer errechnen sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller in dem jeweiligen Fach erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei zählen die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die Noten der Predigtarbeit und der mündlichen Prüfungen zweifach und die Noten der Klausuren einfach.

(6) Die gemäß Absatz 4 und 5 ermittelten Punktwerte entsprechen folgenden Noten:

15,0 - 12,5 = sehr gut

12,4 - 9,5 = gut

9,4 - 6,5 = befriedigend

6,4 - 4,0 = ausreichend

3,9 - 0 = nicht bestanden

Bei der Ermittlung der Noten wird nur die erste Nachkommastelle des Punktwertes berücksichtigt, weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21

Bestehen der Prüfung und Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Die erste theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern ein ausreichendes oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

(2) Wer in einem Fach kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen. In der Nachprüfung ist der Teil der Prüfung zu wiederholen, in dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde. Das Ergebnis der Nachprüfung ersetzt die unzureichende Prüfungsleistung.

(3) Wer in der wissenschaftlichen Arbeit kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat und dieses unzureichende Ergebnis auch nicht durch die weiteren Prüfungsleistungen in demselben Fach ausgleicht, kann innerhalb eines halben Jahres eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 mit einem anderen Thema in demselben Prüfungsfach anfertigen; das Ergebnis ersetzt die unzureichende Prüfungsleistung. Satz 1 gilt für die Predigtarbeit entsprechend.

(4) Wer in

1. einem Fach trotz Nachprüfung oder Wiederholung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis oder
2. mehr als drei Einzelprüfungen kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis oder
3. einer Einzelprüfung ein „ungenügendes“ Ergebnis erzielt, hat die erste theologische Prüfung nicht bestanden.

(5) Wer die erste theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die nochmalige Zulassung zur ersten theologischen Prüfung beantragen. Der Antrag kann frühestens für die übernächste erste theologische Prüfung (§ 11 Absatz 2) nach der erfolglos beendeten Prüfung beantragt werden; dem Antrag auf Zulassung gemäß § 11 ist zusätzlich ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ beurteilt worden sind, können in der Wiederholungsprüfung auf Beschluss des Theologischen Prüfungsausschusses angerechnet werden.

(6) Wer die erste theologische Prüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 22

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Können die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder

der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Sie oder er entscheidet, ob eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Wird eine Prüfungsleistung ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten oder wird eine Prüfungsleistung verweigert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

§ 23

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses teilt der oder dem Geprüften das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfungsprotokolle können im Prüfungsamt eingesehen und eine Erläuterung des Prüfungsergebnisses kann verlangt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird

1. ein Zeugnis mit Angabe der Gesamtnote sowie
2. ein Zeugnis aus dem die Noten in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis der Prüfung hervorgehen erteilt.

III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung

Kapitel 1

Vorbereitungsdienst

§ 24

Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst (Vikariat) dient dem Erwerb der für die Wahrnehmung des Amtes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Vikariat sollen Kandidatinnen und Kandidaten die im Studium erlernten Fähigkeiten in die Praxis umsetzen („angewandte Theologie“) und die Erfahrungen aus der Gemeindepraxis theologisch-wissenschaftlich reflektieren lernen („reflektierte Praxis“). Auf diese Weise sollen sie pastorale Handlungskompetenz erwerben und ihre pastorale Identität entwickeln.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst Ausbildungsabschnitte im gemeindlichen Dienst, im schulischen Religionsunterricht, Kurse im Seminar für pastorale Ausbildung und die Vorbereitung auf das zweite theologische Examen.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie die Erlaubnis und den Auftrag, im Rahmen ihrer oder seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors zu predigen, Taufen und Abendmahlsfeiern durchzuführen, Amtshandlungen

vorzunehmen und Seelsorge zu üben (licentia concionandi). Der § 36 Pfarrdienstgesetz der EKD findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat)

(1) Wer

1. die erste theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche bestanden hat und
2. für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD geeignet ist,

kann innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung beim Moderamen der Gesamtsynode die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) beantragen; der Dienst ist spätestens innerhalb von fünf Jahren nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung anzutreten.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die erste theologische Prüfung abgelegt hat und für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet ist, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann in diesem Fall die Aufnahme vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuss zur Feststellung des Bekenntnisstandes und der Eignung abhängig machen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Wege der Rechtsverordnung erlassen.

§ 26

Dienstverhältnis

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie tritt durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche. Die Amtsbezeichnung lautet „Kandidatin der Theologie“ oder „Kandidat der Theologie“.

(2) Sofern nicht anders bestimmt, finden auf das Dienstverhältnis der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie die Vorschriften des für Kirchenbeamte geltenden Rechts Anwendung.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat steht unter der Dienstaufsicht der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Die oder der Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird, führt die Mitaufsicht.

(4) In besonders begründeten Fällen kann mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein privatrechtliches Dienstverhältnis vereinbart werden. Im Dienstvertrag sind die den Dienst der Kandidatin oder des Kandida-

ten betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 27

Dauer und Beendigung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre und endet regelmäßig mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf bis zu fünf Jahre verlängern.

(2) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem die zweite theologische Prüfung bestanden wurde.

(3) Abweichend von Absatz 1 endet das Dienstverhältnis, wenn die zweite theologische Prüfung zweimal nicht bestanden wurde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der Absätze 1 bis 3 fünf Jahre nach Dienstbeginn. Die Prüfung kann trotzdem abgelegt werden.

§ 28

Entlassung

Neben den kirchengesetzlich geregelten Fällen ist eine Kandidatin oder ein Kandidat der Theologie zu entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 25 Absatz 1 fortgefallen sind,
2. sich erweist, dass sie oder er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes auf Dauer nicht gerecht werden kann,
3. die Kandidatin oder der Kandidat auch nach Abmahnung durch ihr oder sein Verhalten die Verkündigung des Evangeliums unglaubwürdig macht oder nach einem theologischen Gespräch dem in der Evangelisch-reformierten Kirche geltenden Bekenntnis beharrlich und öffentlich widerspricht oder
4. sie oder er sich nicht innerhalb der in diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen oder der auf Antrag verlängerten Frist zur zweiten theologischen Prüfung gemeldet hat.

§ 29

Ableistung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in der Regel in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche abzuleisten.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen die Kandidatin oder den Kandidaten der Theologie in den Vorbereitungsdienst einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einweisen.

(3) In besonderen Fällen kann die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident die Kandidatin oder den Kandidaten der Theologie in einen gemeindlichen, diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen. Dabei darf die Ableistung des Schulpraktikums, der Besuch der Pflichtkurse des Seminars für pastorale Ausbildung sowie ein mindestens 6 Monate umfassender Vorbereitungsdienst in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche nicht unterbleiben.

§ 30

Ausbildung im gemeindlichen Dienst

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie werden von Mentorinnen und Mentoren durch Hospitation, Beteiligung an der pfarrdienstlichen Tätigkeit und Übertragung von selbstständigen Aufgaben mit den pfarramtlichen Diensten vertraut gemacht. Die Mentorin oder der Mentor fördert sie oder ihn in ihrer oder seiner theologischen Fortbildung.

(2) Zur Ausbildung im gemeindlichen Dienst wird die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie für die Zeit des Vorbereitungsdienstes einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer (Mentorin/Mentor) zugewiesen.

(3) Die Zuweisung gemäß Absatz 2 erfolgt durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten. Bei der Zuweisung ist neben den dienstlichen Belangen auch die persönliche Situation der Kandidatin oder des Kandidaten der Theologie zu berücksichtigen; ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Mentorin oder eines bestimmten Mentors besteht nicht. Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie kann während des Vorbereitungsdienstes einer anderen Mentorin oder einem anderen Mentor zugewiesen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt ihren oder seinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde, in welcher sie oder er Dienst tut. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie stellt sich bei Antritt des Vorbereitungsdienstes der oder dem Präses der Synode des Synodalverbandes vor, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

§ 31

Gremien und Kreise

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie wird der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt an den Sitzungen des Kirchenrats/Presbyteriums als Gast mit Rederecht teil, sofern der Kirchenrat/ das Presbyterium nicht für eine einzelne Sitzung oder Beratungsgegenstände etwas anderes beschließt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt an den Pfarrkonferenzen des jeweiligen Synodalverbandes teil.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt an den Synoden des jeweiligen Synodalverbandes als Gast teil.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt an den von der Evangelisch-reformierten Kirche angebotenen Konferenzen für Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie teil. Sie oder er hält Kontakt zum Ausbildungsreferat im Landeskirchenamt; dazu gehört ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses nach einem Jahr im Vorbereitungsdienst.

§ 32

Schulpraktikum

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie ein Schulpraktikum gemäß den jeweils geltenden Richtlinien des Seminars für pastorale Ausbildung.

§ 33

Kurse im Seminar für pastorale Ausbildung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie absolviert die Ausbildungskurse im Seminar für pastorale Ausbildung, die die Bereiche Homiletik, Konfirmandenarbeit, Seelsorge und Gemeindeentwicklung zum Inhalt haben.

(2) Die Einweisung in die Kurse des Seminars für pastorale Ausbildung geschieht durch Anordnung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

§ 34

Ausbildungsbericht

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie reicht mit dem Antrag auf Zulassung zum zweiten theologischen Examen einen den gesamten Vorbereitungsdienst umfassenden Ausbildungsbericht ein, der eine Übersicht über die im Berichtszeitraum erfolgten wissenschaftlich-theologischen Studien und die praktische Ausbildung einschließlich eigener pfarrdienstlicher Betätigung enthält. Die oder der zuständige Präses und die Mentorin oder der Mentor geben eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht ab.

(2) Die Mentorin oder der Mentor übersendet der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses zusätzlich zu ihrer oder seiner Stellungnahme gemäß Absatz 1 einen Bericht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Kandidatin oder des Kandidaten. Die oder der zuständige Präses gibt eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht ab.

§ 35

Urlaub

Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie hat während des Vorbereitungsdienstes Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung gemäß der Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfar-

rerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Ur-
laubsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Kapitel 2 **Zweite theologische Prüfung**

§ 36

Zielsetzung der zweiten theologischen Prüfung

(1) Die zweite theologische Prüfung ist eine Dienst-
eignungsprüfung. Sie beurteilt die Befähigung zur
praktischen Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen
Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben.

(2) Die zweite theologische Prüfung findet zweimal
im Jahr statt.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die

1. den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben,
 2. den Gottesdienst gemäß § 40 und
 3. die Unterrichtsstunde gemäß § 41 gehalten haben,
- können die Zulassung zur zweiten theologischen Prü-
fung bei der oder dem Vorsitzenden des theologischen
Prüfungsausschusses beantragen. Der Antrag kann
frühestens zu dem fünften Prüfungstermin nach Ein-
tritt in den Vorbereitungsdienst erfolgen.

(2) Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für
den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für
den folgenden Herbsttermin zu beantragen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Ausbildungsbericht (§ 34),
2. ein praxisrelevantes Schwerpunktthema mit An-
gabe der gelesenen Literatur für das Fach Theolo-
gie des Alten Testaments und des Neuen Testa-
ments,
3. ein praxisrelevantes Schwerpunktthema mit An-
gabe der gelesenen Literatur für das Fach System-
atische Theologie,
4. die Praktisch-theologische Arbeit (§ 42),
5. a) die Angabe, in welchem Aufgabengebiet die
wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 43 Ab-
satz 1 Nr. 1 geschrieben werden soll oder
b) die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 43
Absatz 1 Nr. 2,
6. die Mitteilung, ob beabsichtigt ist, unmittelbar
nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung
den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen
Hilfsdienst zu stellen.

(4) Wurde die Ausbildungszeit in einer anderen Kirche
begonnen oder abgeleistet, ist ein schriftlicher Bericht
der betreffenden Kirche erforderlich.

(5) Arbeiten und Zeugnisse, die zur besseren Beurtei-
lung der wissenschaftlichen und praktischen Befähig-
ung geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf
Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 38

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur zweiten theologischen Prü-
fung entscheidet die oder der Vorsitzende des theo-
logischen Prüfungsausschusses.

§ 39

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in fünf Prüfungsteile:

1. einen Gottesdienst,
2. eine Unterrichtsstunde,
3. eine Praktisch-theologische Arbeit,
4. eine wissenschaftliche Hausarbeit
 - a) zu einem für die Praxis wichtigen Thema oder
 - b) über die Planung und Durchführung eines Ge-
meindeprojekts,
5. die mündliche Prüfung.

Die Prüfungsteile zu Nr. 1, 2, 3 und 4 Buchst. b) sind
bereits vor Zulassung zur Prüfung im Rahmen des
Vorbereitungsdienstes zu erbringen.

(2) Eine theologische Dissertation kann auf Antrag
vom Theologischen Prüfungsausschuss anstelle einer
wissenschaftlichen Hausarbeit als Prüfungsleistung
anerkannt werden.

§ 40

Gottesdienst

(1) Nach Abschluss der Homiletikkurse im Seminar
für pastorale Ausbildung hält die Kandidatin oder der
Kandidat der Theologie in Anwesenheit

1. einer oder eines von der oder dem Vorsitzenden
des Theologischen Prüfungsausschusses Beauf-
tragten Ausschussmitgliedes,
2. der oder des Präses der Synode oder deren oder
dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters und
3. der Mentorin oder des Mentors

einen Gemeindegottesdienst. Die oder der Vorsitzen-
de des Theologischen Prüfungsausschusses bestimmt
den Text der Predigt und legt nach Rücksprache mit
der Kandidatin oder dem Kandidaten der Theologie
den Gottesdiensttermin fest.

(2) Der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes ist in-
nerhalb von zwei Wochen abzufassen, während derer
die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie von
allen anderen Tätigkeiten freigestellt ist. Er ist spätes-
tens zwei Wochen vor dem Gottesdiensttermin bei der
oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungs-
ausschusses einzureichen.

(3) Der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes (Pre-
digt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegun-
gen, Angaben über die gewählten Psalmen, Lieder,
Lesungen und ggf. weitere liturgische Stücke mit Be-
gründung der Auswahl, Gebete) darf den Umfang von
30 DIN-A4-Seiten halbsseitig sowie insgesamt 60.000
Zeichen inklusive Leerzeichen nicht übersteigen. Eine
Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versi-

cherung, dass der schriftliche Entwurf ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, ist zusätzlich beizufügen.

(4) Im Anschluss an den Gottesdienst werden der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Teilnehmenden gemäß Absatz 1 besprochen.

(5) Der schriftliche Entwurf, die Durchführung des Gottesdienstes und das sich daran anschließende Gespräch werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

§ 41

Unterrichtsstunde

(1) Nach Abschluss des Kurses „Konfirmandenarbeit“ im Seminar für pastorale Ausbildung hält die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie in Anwesenheit

1. einer oder eines von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses beauftragten Ausschussmitgliedes,
2. der oder des Präses der Synode oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters und
3. der Mentorin oder des Mentors

eine Konfirmandenunterrichtsstunde. Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses bestimmt das Thema der Unterrichtsstunde und legt nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten der Theologie den Termin fest.

(2) Der schriftliche Entwurf der Unterrichtsstunde darf den Umfang von 30 DIN-A4-Seiten halbsseitig sowie insgesamt 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, exklusive Unterrichtsmaterialien oder sonstiger Anlagen nicht übersteigen. Er ist innerhalb von zwei Wochen abzufassen und bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses einzureichen; eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung, dass der schriftliche Entwurf ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, ist zusätzlich beizufügen.

(3) Im Anschluss an die Unterrichtsstunde werden der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Unterrichts mit der Kandidatin oder dem Kandidaten der Theologie und den Teilnehmenden gemäß Absatz 1 besprochen. Daran schließt die 15-minütige mündliche allgemeine Katechetikprüfung an.

(4) Der schriftliche Entwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde und das sich daran anschließende Gespräch und die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote gebildet.

(5) Die Schulmentorin oder der Schulmentor können an der Unterrichtsstunde, der anschließenden Besprechung und dem Prüfungsgespräch als Gast teilnehmen.

§ 42

Praktisch-theologische Arbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie reicht mit dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theo-

logischen Prüfung eine schriftliche praktisch-theologische Arbeit über

1. eine tatsächlich von ihr oder ihm gehaltene Kasualansprache nach eigener Wahl mit den Vorarbeiten, die den Weg zur Ansprache erkennen lassen, wobei die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen, liturgischen, seelsorglichen und ggfs. kirchenrechtlichen Entscheidungen zu begründen sind oder
2. ein tatsächlich von ihr oder ihm geführtes seelsorgliches Gespräch in Form eines anonymisierten Wortprotokolls, dem eine Begründung der Auswahl, eine theoriegeleitete Darstellung des Seelsorgeverständnisses, eine Analyse des Gesprächs sowie eine Reflexion zum Gesprächsverlauf zur Seite gestellt sind

bei der oder dem Vorsitzenden des theologischen Prüfungsausschusses ein.

(2) Der Umfang der praktisch-theologischen Arbeit darf einschließlich Dokumentation, Anmerkungen und sonstiger Anlagen den Umfang 40 DIN-A4-Seiten halbsseitig sowie insgesamt 80.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Der Arbeit ist zusätzlich eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfung erfolgt ein Prüfungsgespräch, das von der jeweiligen schriftlichen Arbeit ausgeht. Dabei werden zunächst die getroffenen homiletischen bzw. poimenischen Entscheidungen reflektiert und zu den Grundlagen der Homiletik bzw. Poimenik ins Verhältnis gesetzt. In der Fortführung des Gesprächs sind biblisch-theologische und systematisch-theologische Aspekte der Kasualien bzw. der Seelsorge zu erörtern. Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(4) Die schriftliche Arbeit und das Prüfungsgespräch werden getrennt benotet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 43

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann

1. über ein für die Praxis wichtiges Thema der biblischen oder der systematischen Theologie (Absatz 2) oder
2. über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines begrenzten und überschaubaren Projekts auf einem kirchlichen Handlungsfeld innerhalb der Kirchengemeinde (Absatz 3)

geschrieben werden.

(2) Für eine wissenschaftliche Hausarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses mit der Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung ein Thema und einen Text zur Auswahl. Sie ist innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung abzufassen und bei

der oder dem Vorsitzenden des theologischen Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Frühestens ein Jahr, jedoch spätestens eineinhalb Jahre nach Beginn des Vorbereitungsdienstes reicht die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie eine Projektbeschreibung für eine wissenschaftliche Hausarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses ein. Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses legt das Projekt anhand der Projektbeschreibung in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor fest. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist mit dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung einzureichen. Dem Theologischen Prüfungsausschuss wird Gelegenheit gegeben, das Projekt vor Ort in Augenschein zu nehmen.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf einschließlich Anmerkungen den Umfang von 30 DIN-A4-Seiten halbseitig sowie insgesamt 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Der Arbeit ist zusätzlich eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(5) Während der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit erfolgt eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten für die Dauer von vier Wochen.

(6) Die beurteilte wissenschaftliche Arbeit sowie die Gutachten können von der Verfasserin oder dem Verfasser eingesehen werden.

§ 44

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Gottesdienst: Homiletik, Liturgik einschließlich Psalmen und Gesangbuch, Amtshandlungen (Amtshandlungen entfällt, wenn eine Kasualansprache gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 vorgelegt wurde)
30 Minuten
2. Gemeindeentwicklung, Diakonie, Gemeindepädagogik, Seelsorge (Seelsorge entfällt, wenn ein Seelsorgegespräch gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 vorgelegt wurde)
30 Minuten
3. Systematische Theologie auf der Grundlage des Heidelberger Katechismus, der Theologischen Erklärung von Barmen und der §§ 1 bis 4 der Kirchenverfassung
20 Minuten
4. Prüfungsgespräch zur Praktisch-theologischen Arbeit (§ 42)
20 Minuten
5. Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments im Kontext der Gemeindegewirklichkeit
30 Minuten

6. Ökumene, Weltmission, Dialog der Religionen, Konfessionskunde

30 Minuten

7. Geschichte des reformierten Protestantismus, Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung

25 Minuten

§ 45

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten der Theologie und der Prüferinnen und Prüfer enthält. Vom Theologischen Prüfungsausschuss vorab bestimmte Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Kandidaten der Theologie, die noch nicht zur zweiten theologischen Prüfung zugelassen sind, zum Zuhören zugelassen, wenn der oder die zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörer oder ZuhörerIn an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 kann bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

§ 46

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bestimmungen des § 20 Absätze 1, 2 und 6 gelten bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses entsprechend.

(2) Die Noten der einzelnen Prüfungsteile errechnen sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller in dem jeweiligen Prüfungsteil erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsleistungen. Dabei zählen die Noten für Gottesdienst, Unterrichtsstunde, wissenschaftliche Arbeit sowie die Praktisch-theologische Arbeit je zweifach, die mündlichen Prüfungen je einfach.

§ 47

Bestehen der Prüfung und Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Die zweite theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen (§ 39) ein ausreichendes oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

(2) Wer in einem oder zwei Prüfungsteilen (§ 39) oder in zwei mündlichen Prüfungsfächern kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen. In der Nachprüfung ist der Teil der Prüfung zu wiederholen, in dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde. Das Ergebnis der Nachprüfung ersetzt die unzureichende Prüfungsleistung.

(3) Wer in

1. einem Prüfungsteil trotz Nachprüfung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis,
 2. mehr als drei Prüfungsteilen kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis,
 3. mehr als zwei Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung oder
 4. einem Prüfungsteil, einer einzelnen Prüfungsleistung oder einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung ein „ungenügendes“ Ergebnis
- erzielt, hat die zweite theologische Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die nochmalige Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung beantragen. Der Antrag kann frühestens für die übernächste zweite theologische Prüfung (§ 37 Absatz 2) nach der erfolglos beendeten Prüfung gestellt werden; dem Antrag auf Zulassung gemäß § 37 Absatz 3 ist zusätzlich ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ beurteilt worden sind, können in der Wiederholungsprüfung auf Beschluss des Theologischen Prüfungsausschusses angerechnet werden.

(5) Wer die zweite theologische Prüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 48

Entsprechende Geltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 22 Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis und des § 23 Mitteilung des Prüfungsergebnisses gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 49

Nachteilsausgleich

Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat für die erste oder zweite theologische Prüfung nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Theologische Prüfungsausschuss in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbracht werden können (Nachteilsausgleich). Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mit der Zulassung zur Prüfung zu beantragen.

§ 50

Täuschungsversuche

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen dieses Kirchengesetz entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses, im

Verlauf der mündlichen Prüfung der Theologische Prüfungsausschuss.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der Prüfung angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann der Theologische Prüfungsausschuss bei seinem nächsten Zusammentreffen die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 51

Mutterschutz und Elternzeit

Die in

1. § 25 Absatz 1,
2. § 27 Absatz 1 Sätze 1 und 2,
3. § 27 Absatz 4 Satz 1

genannten Fristen und Zeitdauern sowie der sich aus § 28 Nr. 4 ergebende Zeitpunkt der Entlassung werden um Zeiten hinausgeschoben, für die Mutterschutz bestand oder Elternzeit bewilligt wurde.

§ 52

Prüfungsakten

(1) Prüfungsakten über die erste und zweite theologische Prüfung sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Beendigung der letzten abgelegten Prüfung. Die Prüfungsakten sind nach Ablauf dieser Frist zu vernichten; eine Aushändigung an Prüflinge findet nicht statt.

(2) Durchschriften der Zeugnisse (§ 23 und § 48) sowie Mitteilungen über das Nichtbestehen der ersten oder zweiten theologischen Prüfung sind dauerhaft aufzubewahren.

§ 53

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung erlassen.

§ 54

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 gelten erstmals für Studierende der Evangelischen Theologie, die nach dem 31. Dezember 2019 die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung beantragen.

Bis 31. Dezember 2019 können Studierende der Theologie, die vor dem 1. Januar 2020 ihre Zwischenprüfung abgelegt haben, schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses beantragen, gemäß § 8 der Pfarrerausbildungsordnung vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 13. November 2014 zur ersten theologischen Prüfung zugelassen zu

werden; die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung ist dann spätestens bis zum 1. August 2024 zu beantragen.

In den Fällen des Satzes 2 ist eine zusätzliche zwanzigminütige mündliche Prüfung im Fach Philosophie abzulegen, sofern ein bestandenes Philosophicum nicht nachgewiesen werden kann.

(2) Die Bestimmungen der §§ 36 bis 44 gelten erstmals für Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die den Vorbereitungsdienst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

(3) Die Regelung des § 52 gilt auch für Akten über Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgelegt wurden.

§ 55 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

Nr. 47 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG-ErK). Vom 23. November 2018. (GVBl. S. 25)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1 EKD-Datenschutzgesetz

In der Evangelisch-reformierten Kirche gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSAG-EKD) vom 15. November 2017 sowie die zu dessen Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2 Kirchliche Stellen

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSAG-EKD sind die Evangelisch-reformierte Kirche, die Synodalverbände und die Kirchengemeinden sowie alle der Evangelisch-reformierten Kirche, den Synodalverbänden und den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts.

§ 3 Verantwortliche Stelle

(1) Verantwortliche Stelle für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes im Sinne des § 4 Nr. 9 DSAG-EKD ist

1. in Kirchengemeinden der Kirchenrat/das Presbyterium,
2. in Synodalverbänden das Moderamen der Synode,
3. in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gesamtkirche) die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und
4. in den kirchlichen und diakonischen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie den rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts das von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

(2) In Behörden, Beratungsstellen und sonstigen kirchlichen Stellen ist unabhängig von ihrer Rechtsform oder Rechtsnatur und unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 die Behördenleitung oder die jeweilige Leitung der kirchlichen Stelle ebenfalls Verantwortliche Stelle für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes im Sinne des § 4 Nr. 9 DSAG-EKD.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-reformierten Kirche ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auf die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1 DSAG-EKD wird verzichtet.

§ 5 Selbstständige Mitglieder des Diakonischen Werkes

Die Evangelisch-reformierte Kirche trägt dafür Sorge, dass in den Einrichtungen, die den Diakonischen Werken der Evangelisch-reformierten Kirche angeschlossen sind, das kirchliche Datenschutzrecht eingehalten wird.

§ 6 Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident erstellt die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 DSAG-EKD im Benehmen mit dem Diakonieausschuss.

§ 7 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSAG-EKD, die einheitlich in der Evangelisch-reformierten Kirche durchgeführt werden, wird das Verar-

beitungsverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 8

Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

§ 9

Vorrang des Disziplinarrechts

Bei der Prüfung von Akten und Dateien durch den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz gehen, wenn gegen die betroffene Person ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, die Verfahrensvorschriften des Disziplinarrechts den Vorschriften des § 44 Absatz 1 DSGVO vor.

§ 10

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den herkömmlichen Aufgabebereichen der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising sowie in den übrigen Aufgaben der Verwaltung regelt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann für die Umsetzung der aus dem DSGVO-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten treten

1. das Kirchengesetz zur Anwendung des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes (DSAG) der Konföderation und der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) der Konföderation Datenschutz-Anwendungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (DSAG-ErK) vom 28. November 1996 in der Fassung vom 21. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 57; Bd. 18 S. 352) und
2. der Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis vom 19. März 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 320) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten treten das

1. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 in der Fassung vom 9. März 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 79) (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2013 S. 46) sowie die
2. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 in der Fassung vom 10. Dezember 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 81) (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2013 S. 182)

für die Evangelisch-reformierte Kirche außer Kraft.

§ 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 52) sind aufgehoben.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 48 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz- Anwendungsgesetz – DSAG). Vom 24. November 2018. (KABL. S. 3)

Zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017 (Abl. EKD S. 353) hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe auf ihrer Tagung am 24. November 2018 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 DSGVO-EKD)

Kirchliche Stellen sind die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, die Kirchengemeinden, alle der Landeskirche zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts.

§ 2

Errichtung der Aufsichtsbehörde und Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz (zu § 39 Abs. 1 DSGVO-EKD)

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden für die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Der Landeskirchenrat kann eine eigene Aufsichtsbehörde für die Landeskirche errichten. Die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bedarf des Einvernehmens der beteiligten Kirchen.

§ 3

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

§ 4

Örtlich Beauftragter für den Datenschutz (zu § 36 DSGVO-EKD)

Das Landeskirchenamt bestellt für die Landeskirche und die Kirchengemeinden einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz und erlässt nähere Regelungen zum Umfang der Tätigkeit sowie zu weiteren Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten.

§ 5

Verantwortliche Stelle

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt, für die Kirchengemeinden der Kirchenvorstand und für die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Rechtsvertretung zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der verantwortlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

§ 6

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zu § 2 Absatz 1 Satz 3 DSGVO-EKD)

Die Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führt das Landeskirchenamt.

§ 7

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (zu § 31 Abs. 1 DSGVO-EKD)

Für Verarbeitungstätigkeiten, die einheitlich in der Landeskirche durchgeführt werden, wird das Verzeichnisverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 8

Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die

Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

**§ 9
Weitere Regelungen**

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den übrigen Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(2) Das Landeskirchenamt kann für die Umsetzung der aus dem DSGVO-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 außer Kraft.

Bückeburg, 24. November 2018

Kiefer
Präsident
der Landessynode

Dr. Mancke
Vorsitzender
des Landeskirchenrates

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



 KIRCHENFahrrad

**Attraktives Leasing
auch ohne
Gehaltsumwandlung**

KIRCHENFahrrad

E-Bikes für Einrichtungen und Mitarbeiter.

Das KIRCHENFahrrad bietet Ihnen E-Bikes zu exklusiven Leasing-Konditionen. Auch **ohne Gehaltsumwandlung** umsetzbar. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder bei einem unserer 670 Fachhandelbetriebe in ganz Deutschland.

Ihre Vorteile

- Aktive Gesundheitsförderung
- Aktiver Umweltschutz
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.
- Optional: ohne Gehaltsumwandlung

 fahrrad.kirchenshop.de

43536

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr
 Fr. von 8-16 Uhr
mobilitaet@hkd.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover